



## **Motion Nr. 223 2010/2012**

Eingang Stadtkanzlei: 28. Juli 2011

### **Volksmotion soll auch Personen mit C-Ausweis zugänglich sein**

Menschen aus der ganzen Welt besuchen die Touristenstadt Luzern. Aber nicht nur deshalb ist Luzern eine multikulturelle Stadt. 23,3 % der Bewohner unserer Stadt sind Ausländerinnen und Ausländer. Viele Nationalitäten leben in Luzern zusammen. Sie arbeiten hier, zahlen hier ihre Steuern und tragen so wesentlich zum Wohlstand von Luzern bei. Von der politischen Mitwirkung sind sie aber ausgeschlossen, unabhängig davon, wie viele Jahre sie hier leben und über welchen Status sie verfügen.

Mehrere Kantone unterstützen bereits die politische Integration, indem sie für Ausländerinnen und Ausländer das Stimm- und Wahlrecht auf kommunaler bzw. kantonaler Ebene eingeführt haben. Im Kanton Luzern und in dessen Gemeinden ist dies leider nicht der Fall.

Vor ein paar Wochen feierte die Integrationsstelle der Stadt Luzern ihr zehnjähriges Jubiläum. Zu diesem Anlass präsentierte sie ihre vielfältige und wichtige Arbeit, und Zugewanderte zeigten auf, dass sie sich sehr wohl um ihre Integration bemühen und ein grosses Interesse daran haben, hier mit zu wirken und mit zu gestalten.

Wir haben bereits das Mitwirkungsrecht für Kinder und Jugendliche. Über das Kinder- und Jugendparlament können sie gemäss Art. 92 der GO Postulate direkt beim Grossen Stadtrat einreichen.

Zudem kennen wir die Volksmotion als niederschwelliges Instrument für die EinwohnerInnen, um direkt beim Grossen Stadtrat einen Antrag zu stellen. Der Art. 16 der GO besagt aber, dass nur Stimmberechtigte dieses Recht haben.

Wir möchten nun, dass das Instrument der Volksmotion auch denjenigen Personen zur Verfügung stehen soll, die mit einem C-Ausweis in der Stadt leben.

Gemäss schweizerischer Gesetzgebung sind Personen mit einem C-Ausweis:

**Personen aus EU- und Efta-Staaten: Niedergelassene (C-Ausweis)** sind Ausländerinnen und Ausländer, denen nach einem Aufenthalt von fünf oder zehn Jahren in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist.

**Drittstaatsangehörigen** kann in der Regel nach einem zehnjährigen ordentlichen und ununterbrochenen Aufenthalt die **Niederlassungsbewilligung** erteilt werden.

Wer einen C-Ausweis will, muss sich an die herrschenden Regeln und Gesetze gehalten haben, muss in der Lage sein, sich auf Deutsch zu verständigen und seinen/ihren Lebensunterhalt selber zu bestreiten.

Der Stadtrat wird deshalb beauftragt, die Gemeindeordnung im Artikel 16 folgendermaßen abzuändern.

#### Art. 16 Grundsatz

100 Stimmberechtigte oder Personen mit einem C-Ausweis haben das Recht, dem Grossen Stadtrat schriftlich einen Antrag zu stellen. Dieser Antrag ist kurz zu begründen. Der Grosse Stadtrat behandelt den Antrag wie eine Motion eines seiner Mitglieder.

Katharina Hubacher  
namens der G/JG-Fraktion